



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit für Lehrkräfte II**

1. Wie ist für Lehrkräfte in Schleswig-Holstein die gesetzeskonforme Umsetzung der Vorgaben im Bereich der (a) Arbeitsmedizin und (b) Arbeitssicherheit organisiert und gewährleistet?

Antwort:

Die arbeitsmedizinische Betreuung im Schulbereich ist wie folgt geregelt: Aufgrund seiner personellen Zuständigkeit für den überwiegenden Teil des an Schulen tätigen Personals, vgl. § 35 Schulgesetz (SchulG), hat das Land Schleswig-Holstein die arbeitsmedizinische Betreuung zu gewährleisten. Diese Betreuung wird durch die B.A.D. GmbH wahrgenommen. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen sowie weiterer arbeitsmedizinischer Angelegenheiten steht die B.A.D. GmbH mit Ihren Betriebsärztinnen und -ärzten beratend zur Verfügung. Zur sicherheitstechnischen Betreuung siehe Antwort 2 auf die kleine Anfrage Drucksache 20/1094.

2. In welchen Abständen werden Gefährdungsbeurteilungen an den Schulen in Schleswig-Holstein durchgeführt und von wem?

Antwort:

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin trägt als Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterin die Verantwortung für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Betroffene Maßnahmen sind fortlaufend auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Darüber hinaus ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Beurteilung der Gefährdungen nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes verantwortlich. Wie oft und wann eine Anpassung der einzelnen Gefährdungsbeurteilung notwendig ist, ist entscheidend von der Situation vor Ort abhängig.

3. Welche Aufgaben kommen hier dem Land als Arbeitgeber und welche den Schulträgern zu?

Antwort:

Den Schulträgern kommt die Zuständigkeit für die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen zu. Dies ergibt sich aus §§ 47 ff. SchulG. Die sicherheitstechnische Betreuung ist daher durch die Schulträger zu gewährleisten. Die beim Schulträger vorhandene Fachkraft für Arbeitssicherheit ist bei arbeitssicherheitsrelevanten Fragen bzw. Gefährdungsbeurteilungen ggf. hinzuzuziehen.

Aufgrund seiner personellen Zuständigkeit für den überwiegenden Teil des an Schulen tätigen Personals, vgl. § 35 SchulG, hat das Land Schleswig-Holstein die arbeitsmedizinische Betreuung zu gewährleisten. Diese wird durch die B.A.D. GmbH wahrgenommen. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oder weiterer arbeitsmedizinischer Angelegenheiten steht die B.A.D. GmbH mit Ihren Betriebsärztinnen und -ärzten beratend zur Verfügung.

4. Wird die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (dokumentationspflichtige Unterlagen, Belehrungen, Unterrichtungen, Ausbildungen und Anzahl der Funktionen (Sicherheitsbeauftragte/Brandschutzhelfer, Ersthelfer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit), ASA-Sitzungen etc.) regelmäßig durch die Landesregierung kontrolliert und sind die Nachweise im Kontroll- oder Schadensfall kurzfristig vorlegbar? Wenn ja: Bitte Nennung des Datums der letzten Kontrolle und Vorlage der protokollierten Ergebnisse.

Antwort:

Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung des ArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Bei der Überwachung haben die zuständigen Behörden bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen, vgl. § 21 Abs. 1 ArbSchG. Daher überwachen die Schulaufsichten sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben anlassbezogen und wie gesetzlich vorgesehen, unter Berücksichtigung des jeweiligen betrieblichen Gefährdungspotentials.

5. Wie oft haben in den letzten drei Jahren Kontrollen an Schulen stattgefunden?

Antwort:

Die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften obliegt grundsätzlich der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde (bei der Unfallkasse Nord). Wie oft diese in den letzten drei Jahren im schulischen Bereich tätig geworden ist, wird von der Landesregierung statistisch nicht erfasst.

6. Liegen an und für alle(n) Arbeitsplätze(n)/in und für alle(n) Tätigkeitsbereiche(n) der Lehrkräfte in Schleswig Holstein nachweisbar aktuelle, vollständige und fachlich korrekte Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Leiter- und Verbändbücher und Gefahrstoffkataster für alle Tätigkeitsbereiche und -Orte der Lehrkräfte vor und werden diese nachweislich regelmäßig den Vorgaben entsprechend kontrolliert und ggf. korrigiert und aktualisiert und wird dies durch das MBWK regelmäßig überprüft? Wenn ja: Bitte Nennung des Datums der letzten Überprüfung und Vorlage der protokollierten Ergebnisse.

Antwort:

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin trägt als Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterin die Verantwortung für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Die Schulaufsichten sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde überwachen die Einhaltung der Regelungen des ArbSchG anlassbezogen und berücksichtigen bei der Auswahl von Betrieben auch Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials.

7. Finden in den vorgeschriebenen Abständen mit der vorgeschriebenen Besetzung Arbeitsschutzausschusssitzungen („ASA-Sitzungen“) an den Schulen statt?

Antwort:

Ja. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsschutz an Schulen (Land Schleswig-Holstein/Schulträger) ist im MBWFK ein zentraler Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet, dem neben Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, Betriebsärztinnen und -ärzten der B.A.D. GmbH auch zwei Mitglieder des Hauptpersonalrats-Lehrkräfte (HPR-L) angehören; dieser tagt einmal im Quartal. Die berufsbildenden Schulen haben jeweils einen eigenen ASA gebildet.